

Schulverband im Amt Eiderkanal

Die Schulverbandsvorsteherin

Schulverband im Amt Eiderkanal, Schulstr. 36, 24783 Osterrönfeld

An die Erziehungsberechtigten der
Schülerinnen und Schüler des
Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Auskunft erteilt: Amt Eiderkanal
Verwaltungsstelle Schacht-Audorf
Martina Becker-Tank
Telefon: 04331 / 94 74-47
Telefax: 04331 / 94 74-77
Zimmer: 208
EMail: m.becker-tank@amt-
eiderkanal.de
Az./Id.-Nr.: 209 - Bec/ARe - 201671

Schacht-Audorf, 4. Juni 2020

Eigenbeteiligung der Eltern oder volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde Neufassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ab dem 01.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern,

seit Beginn des Schuljahres 2018/2019 ist die Neufassung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft getreten. Der Schulverband im Amt Eiderkanal ist als Schulträger für die Aukamp-Schule in Osterrönfeld und für die Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf auch für die Organisation der Schülerbeförderung für die Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 zu diesen Schulen nach dieser Satzung zuständig.

Nach § 1 der Satzung sind notwendige Beförderungskosten die Kosten für die Beförderung der Schüler/innen der Grundschulen und der Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.

Dabei werden die Kosten als notwendig anerkannt, die für die Beförderung zwischen der Wohnung des/der Schülers/in und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart oder der gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG zuständigen Schule entstehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der vorgenannten Satzung ist die Zurücklegung des Schulweges zu der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule ohne ein Verkehrsmittel dann nicht zumutbar, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung

- für Schüler/innen der Jahrgangsstufen eins bis vier 2 km,
- für Schüler/innen der Jahrgangsstufen fünf und sechs 4 km und
- für Schüler/innen ab Jahrgangsstufe sieben 6 km

überschreitet. Gemäß § 3 Abs. 3 können für Schüler/innen mit Behinderungen Ausnahmen von den Entfernungen zugelassen werden, wenn die Behinderung dieses nicht nur zeitlich vorübergehend erfordert.

Gemäß § 114 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in Verbindung mit § 10 der vorgenannten Schülerbeförderungssatzung haben sich die Eltern oder die volljährigen Schüler/innen mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde an den Kosten der Schülerbeförderung zu beteiligen (**Eigenbeteiligung**).

Geschäftsführung Amt Eiderkanal

Schulstr. 36
24783 Osterrönfeld

Telefon 04331/8471-0
Telefax 04331/8471-71

Geschäftskonten bei der Amtskasse Eiderkanal

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG IBAN: DE52 2169 0020 0005 0300 13
Sparkasse Mittelholstein AG IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32
Postbank Hamburg IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06

BIC: GENODEF1SLW
BIC: NOLADE21RDB
BIC: PBNKDEFF

Der **Eigenanteil** beträgt je Schüler/in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn für das

1. Kind, für das die Kosten nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden: **84,00 EUR**,

2. Kind, für das die Kosten nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden: **24,00 EUR**,

ab 3. Kind, für das die Kosten nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden: **0,00 EUR**.

Die Geschwisterregelung beantragen Sie bitte mit dem anliegenden Antragsvordruck.

Zur weiteren Vorbereitung bei der Bestellung der Fahrausweise und um den Schülerinnen und Schülern gleich zu Beginn des Schuljahres den Fahrausweis aushändigen zu können, **zahlen Sie bitte den Eigenanteil** an den Schulverband im Amt Eiderkanal **bis zum 29.07.2020** auf das Konto der Amtskasse Eiderkanal bei der VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG mit der IBAN: DE52 2169 0020 0005 0300 13, **zum Kassenzeichen: 10.3799209**
mit der Angabe von Namen, Vornamen und Wohnort des Schülers/der Schülerin.

Die Fahrausweise werden in der 2. Schulwoche nach den Sommerferien, d. h. in der Zeit vom 17.08. bis 21.08.2020 in der Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf ausgegeben, und zwar am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr sowie am Donnerstagnachmittag von 14.00 bis 17.30 Uhr, unter Vorlage des Einzahlungs-Nachweises und eines aktuellen Passbildes für den Fahrausweis. Sofern Sie per Homebanking überweisen, werden Sie keinen geeigneten Beleg vorlegen können, allerdings liegt der Ausgabestelle eine Einzahlungsliste der Amtskasse vor, in der Ihre Überweisung wiederzufinden sein wird.

Die aktuelle Schülerbeförderungssatzung enthält auch eine Regelung im Fall des Besuchs einer entfernter gelegenen Schule:

Schülerinnen und Schüler, die eine nicht nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen, zahlen 84,00 Euro im Schuljahr zuzüglich zu dem von Ihnen verlangten Eigenanteil (84,00 Euro für das 1. Kind, 24,00 Euro für das 2. Kind). Voraussetzung ist, dass für diese Schülerinnen und Schüler die Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart anerkannt werden könnten und eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule besteht. Sollte eine Beförderung zur nicht nächstgelegenen Schule nicht vorhanden sein, so besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung.

Der **Eigenanteil** beträgt je Schüler/in und Schuljahr der Jahrgangsstufen eins bis zehn, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart besuchen für das

1. Kind, für das die Kosten nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden: **168,00 EUR**,

2. Kind, für das die Kosten nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden: **108,00 EUR**,

ab 3. Kind, für das die Kosten nach der Schülerbeförderungssatzung übernommen werden: **84,00 EUR**.

Bestandsschutz

Für Kinder, die nach der alten Regelung einen Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten hatten und nach der neuen Regelung nicht mehr haben, gilt ein Bestandsschutz. Dieser Bestandsschutz endet automatisch bei Schulwechsel von der Grundschule zur weiterführenden allgemein bildenden Schule, durch einen anderweitigen Schul- oder Schulartwechsel oder durch Wohnungswechsel.

Sollten Sie zur Schülerbeförderung gemäß Schülerbeförderungssatzung weiteren Informationsbedarf haben, wenden Sie sich gerne an die im Briefkopf angegebene Mitarbeiterin.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Nielsen
Schulverbandsvorsteherin

1 Anlage:

Antrag auf Ermäßigung des Eigenanteils im Rahmen der Geschwisterregelung

